



## Gastschulvertrag Fachakademie

zwischen

dem Schulwerk der Diözese Augsburg - kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts - mit Sitz in Augsburg als Träger der Fachakademie für Sozialpädagogik Bitte auswählen des Schulwerks der Diözese Augsburg (im Folgenden Fachakademie genannt), hier vertreten durch Bitte auswählen als Bitte auswählen

und

der Studierenden/dem Studierenden .....  
geboren am ..... in ..... Konfession: .....  
(im Folgenden Studierende/Studierender genannt)  
und der/den/dem Personensorgeberechtigten .....  
wohnhaft in .....  
(im Folgenden Personensorgeberechtigte/r/n genannt)

### Vorwort

*Die Fachakademie ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern. Sie ist als staatlich anerkannte Ersatzschule verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel und bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als staatlich anerkannte Ersatzschule hat sie das Recht, Zeugnisse zu verleihen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.*

### § 1 Ziel und Grundlagen der Ausbildung

- (1) Die Studierende/der Studierende beauftragt die Fachakademie mit ihrer/seiner Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher. Die Ausbildung umfasst auch das Berufspraktikum. Die Fachakademie verpflichtet sich, diesen Auftrag nach den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und der Fachakademieordnung (FakO) nach Maßgabe verliehener staatlicher Anerkennung und nach dieser Vereinbarung zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Fachakademie in kirchlicher Trägerschaft die Studierende/den Studierenden befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt als Christ zu verhalten sowie sich in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen. Hierbei strebt sie ein vertrauensvolles Zusammenwirken an.

- (2) Zum heutigen Erziehungs- und Bildungsauftrag gehört auch die Befähigung der Studierenden zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Herausforderungen der Digitalisierung. Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel ist deshalb an den Fachakademien des Schulwerks der Diözese Augsburg integraler Bestandteil des Unterrichts.
- (3) Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher verliehen.

## § 2 Aufnahme

- (1) Die Fachakademie nimmt die Studierende/den Studierenden auf.
- (2) Die Studierende/der Studierende muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Fachakademie und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.
- (3) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

## § 3 Vertragsbestandteile

Bestandteil dieses Vertrags sind:

- a) die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern,
- b) die Hausordnung der Fachakademie,
- c) die Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen an Fachakademien und Berufsfachschulen (PMO),
- d) bei Studierenden, die keiner christlichen Konfession angehören: Zusatz zum Schulvertrag für Studierende, die keiner christlichen Konfession angehören.

## § 4 Fachakademie

- (1) Die Fachakademie erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung bezüglich der Grundsätze der Ausbildung sowie vertrauensvolle Zusammenarbeit von Fachakademie, Praktikumsstelle und Studierenden.
- (2) Der Unterricht in Theologie/Religionspädagogik ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts. Die Studierende/der Studierende ist zur Teilnahme verpflichtet. Diese Verpflichtung entfällt ausnahmsweise, sofern ein wichtiger Grund der Teilnahme entgegensteht.
- (3) Die Fachakademie sorgt für einen geordneten Schulbetrieb nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der sonstigen vom Schulträger getroffenen Anordnungen.

## § 5 Studierende/Studierender

- (1) Die Studierende/der Studierende ist verpflichtet, das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Fachakademie zu achten und angemessen dazu beizutragen, es zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben angemessen zu beteiligen und sich an die Hausordnung zu halten.
- (2) Die Fachakademie wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Studierenden in der Studierendenmitverantwortung.
- (3) Es dürfen ausschließlich Maßnahmen entsprechend der Rahmenordnung über pädagogische Maßnahmen (PMO) als privatrechtliche Maßnahmen getroffen werden.

- (4) Die Studierende/der Studierende ist verpflichtet, die ihr/ihm von der Praktikumsstelle übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen, den Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen, über interne Vorgänge an der Praxisstelle Stillschweigen zu bewahren und die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

## § 6 Haftung

- (1) Die Fachakademie und ihre gesetzlichen Vertreter sowie deren Erfüllungsgehilfen haften außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt insbesondere für den Verlust mitgebrachter Sachen.
- (2) Für die Studierende/den Studierenden besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Danach sind die Studierenden auf dem direkten Weg zu und von der Fachakademie und der Praktikumsstelle, während des Aufenthalts in der Fachakademie und der Praktikumsstelle und während Veranstaltungen in der Fachakademie und der Praktikumsstelle versichert.
- (3) Die Studierenden haben Unfälle auf dem Weg zur/von der Fachakademie und zur/von der Praktikumsstelle unverzüglich zu melden.
- (4) Für Schäden, die von der Studierenden/dem Studierenden verursacht werden, haftet diese/r oder die/der Personensorgeberechtigte/n im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 7 Dauer

- (1) Der Schulvertrag beginnt am                      und endet am                      .
- (2) Im Falle der Fortsetzung des Schulverhältnisses über den nach (I) benannten Zeitraum hinaus setzt sich der Schulvertrag ab dem                      auf unbestimmte Zeit fort. Der Schulvertrag wird für die Dauer der Ausbildung abgeschlossen.
- (3) Er endet
- a) mit der Entlassung der Studierenden/des Studierenden nach Abschluss der Ausbildung,
  - b) wenn die Studierende/der Studierende einer entsprechenden öffentlichen Fachakademie diese nach den für sie geltenden Vorschriften verlassen müsste,
  - c) wenn der Schulträger die Trägerschaft der Fachakademie aufgibt,
  - d) durch Kündigung.
- (4) Der nach § 7 (I) begründete und soweit nach (2) fortgesetzte Schulvertrag kann von den Beteiligten aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer bestimmten Frist gekündigt werden. Ein derartiger Grund ist gegeben, wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, dass einem Beteiligten das weitere Festhalten am Schulvertrag nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Fachakademie ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kann insbesondere vorliegen

- \* bei Abmeldung vom Unterricht in Theologie/Religionspädagogik oder bei Austritt der Studierenden/des Studierenden aus der Kirche,
- \* wenn die Studierende/der Studierende oder die/der Personensorgeberechtigte/n sich in Gegensatz zum Bildungsziel der Fachakademie stellt/stellen,
- \* wenn die Studierende/der Studierende gegen wesentliche Pflichten des Praktikantenvertrags verstößt,
- \* wenn die Studierende/der Studierende oder die/der Personensorgeberechtigte/n die christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen oder das christliche Menschenbild missachtet/missachten (z.B. mit rassistischen oder ausländerfeindlichen Äußerungen oder Aufrufen zu Gewalt oder

bei Mitgliedschaft in Scientology oder nahestehenden Organisationen bzw. anderen Organisationen, deren Zielsetzungen mit christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen nicht vereinbar sind),

- \* wenn die Studierende/der Studierende oder die/der Personensorgeberechtigte/n in sonstiger Weise schwerwiegend oder trotz Abmahnung erneut gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt/verstoßen,
  - \* wenn die Studierende/der Studierende schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen andere, für das Schulverhältnis maßgebende, insbesondere staatliche Vorschriften verstößt,
  - \* bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
  - \* bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
  - \* bei Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen,
  - \* bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Fachakademie,
  - \* bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Studierenden oder Lehrkräften; dazu zählen auch ehrverletzende oder rufschädigende Handlungen im Internet (z.B. YouTube) oder in sog. sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, Twitter, WhatsApp),
  - \* bei Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material, insbesondere auch über soziale Netzwerke,
  - \* bei einem - trotz Mahnung nicht hinlänglich begründeten - Rückstand der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als drei Monaten nach Fälligkeit.
- (5) Die Kündigung des Schulvertrags setzt nicht die Durchführung des nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens der Entlassung von der Schule voraus.
- (6) Der Studierenden/dem Studierenden oder der/dem/den Personensorgeberechtigten werden die Gründe der Kündigung mitgeteilt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 8 Schulgeld

- (1) Vom Schulträger wird ein jährliches Schulgeld erhoben. Bei seiner Bemessung findet der staatliche Schulgeldersatz entsprechende Berücksichtigung. Der Schulgeldanteil, der über den Betrag des staatlichen Schulgeldersatzes hinausgeht, wird vom Schulträger solange nicht erhoben, solange durch den Freistaat Bayern ein Pflegebonus gewährt wird.
- (2) Auf jährlich zu stellenden Antrag der Studierenden/des Studierenden oder der/des Personensorgeberechtigten kann die Schulleitung in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.
- (3) Die Studierende/der Studierende oder die/der Personensorgeberechtigte/n verpflichtet/verpflichten sich, das festgesetzte Schulgeld jeweils termingerecht zu entrichten; das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. Die Studierende/der Studierende oder die/der Personensorgeberechtigte/n stimmt/stimmen Erhöhungen des Schulgeldes sowie von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen zu, die der Schulträger jeweils nach billigem Ermessen trifft.
- (4) Bei ununterbrochener krankheitsbedingter Abwesenheit von wenigstens 4 Monaten entfällt der Anspruch auf Erhebung des auf diesen Zeitraum entfallende Schulgeldes. Für vorgenannten Zeitraum bereits geleistete Zahlungen werden auf Schulgeldforderungen, die nach der Wiederaufnahme des Schulbesuchs im laufenden Schuljahr noch entstehen, angerechnet, darüberhinausgehende Beträge werden erstattet. Eine Verrechnung mit rückständigen Schulgeldzahlungen ist zulässig. Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.
- (5) In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.

## § 9 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

## § 10 Ausfertigung

Von diesem Vertrag erhalten die Studierende/der Studierende oder die/der Personensorgeberechtigte/n sowie die Fachakademie je eine Fertigung.

Bitte auswählen, den

....., den .....

.....  
Bitte auswählen, Bitte auswählen

.....  
Studierende/Studierender

.....  
Personensorgeberechtigte/r

.....  
Personensorgeberechtigte/r